

# **Ausschreibung**

**eines**

**externen Dienstleisters**

**für eine Fachberatung zum landesweiten  
Jugendticket Baden-Württemberg**

Auftraggeber

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)

Dorotheenstraße 8

70173 Stuttgart

**10.09.2022**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung</b>	<b>4</b>
<b>1. Grundlagen der Ausschreibung</b>	<b>4</b>
<b>1.1 Auftraggeber</b>	4
<b>1.2 Vergabestelle</b>	4
<b>2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung</b>	<b>4</b>
2.1 Ausgeschriebene Leistung	4
2.2 Losbildung	4
2.3 Zeit / Ort	4
2.4 Vergütung	5
2.5 Vertragsbedingungen	5
<b>3. Ausschreibungsbedingungen</b>	<b>6</b>
3.1 Grundlagen	6
3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote	6
3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen	7
3.4 Zuschlagskriterien	7
3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge	8
3.6 Erstattung von Aufwendungen	8
3.7 Nachprüfung der Vergabe	9
<b>4. Formale Anforderungen an die Angebote</b>	<b>9</b>
4.1 Abgabe in deutscher Sprache	9
4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)	9
4.3 Vollständigkeit des Angebotes	11
4.4 Bindefrist	11
4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	11
<b>5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung</b>	<b>12</b>
5.1 Ausschlussgründe	12
5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	12
5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit	12
5.4 Bietergemeinschaften	13
5.5 Subunternehmer	13
5.6 Nachweise	14
<b>Teil B: Leistungsbeschreibung</b>	<b>15</b>
<b>6. Ausgangslage</b>	<b>15</b>
6.1 Einführung	15

6.2	Hintergrund	15
6.3	Eckpunkte des landesweiten Jugendtickets in Baden-Württemberg	16
<b>7.</b>	<b>Arbeitspakete</b>	<b>16</b>
AP 1:	Projektorganisation (Projektbeginn - Projektende)	16
AP 2:	Beratung, fachliche Begleitung und Unterstützung des Verkehrsministeriums (Projektbeginn - Projektende)	17
AP 3:	Gremienbegleitung (Projektbeginn – Erstes Quartal 2024)	17
AP 4:	Erstellung eines Berechnungsmoduls und Aktualisierung von Berechnungen (Projektbeginn – Projektende)	18
AP 5:	Evaluation (01/2023 – Projektende)	19
AP 6:	Erfolgsmessung (09/2023 – Projektende)	21
AP 7:	Erstellung und Aktualisierung von Unterlagen (Projektbeginn bis Projektende)	22
AP 8:	Prüfung von Anträgen und Verwendungsnachweisen (Projektbeginn – 06/2025)	22
AP 9:	Überführung der Förderung in einen gesetzlichen Rahmen (01/2024 – Projektende)	23
	<b>Anlagen</b>	<b>24</b>

## **Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung**

### **1. Grundlagen der Ausschreibung**

#### **1.1 Auftraggeber**

Auftraggeber (AG) ist das

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart

#### **1.2 Vergabestelle**

Vergabestelle ist die NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW). Die NVBW wurde im Jahr 1996 im Zuge der Regionalisierung gegründet. Eigentümer und alleiniger Gesellschafter der NVBW ist das Land Baden-Württemberg. Die NVBW berät und unterstützt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr (VM), insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger und Besteller für den SPNV in Baden-Württemberg. Im Zuge des landesweiten Fahrradmanagements berät und unterstützt die NVBW das Ministerium auch bei der landesweiten Radverkehrsförderung. Weitere Informationen über die NVBW erhalten sie im Internet unter [www.nvbw.de](http://www.nvbw.de).

Die NVBW handelt im Auftrag des VM und führt die Ausschreibung durch.

### **2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung**

#### **2.1 Ausgeschriebene Leistung**

Im Rahmen eines Förderprogramms fördert das Land die Einführung eines landesweiten Jugendtickets in Baden-Württemberg. Damit soll das Ziel, bis 2030 die Fahrgastzahlen zu verdoppeln, sowie eine nachhaltige Nachfragesteigerung im ÖPNV, unterstützt werden.

Die konkreten Anforderungen der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus Kap. 6 ff. / Teil B.

#### **2.2 Losbildung**

Eine Vergabe in Losen findet nicht statt, da eine Trennung der Leistungsbestandteile inhaltlich und wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

#### **2.3 Zeit / Ort**

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragserteilung am 01.11.2022 und endet am 31.07.2026.

Ort der Leistungserbringung und Gerichtsstand ist Stuttgart.

## 2.4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt zu dem vereinbarten Entgelt nach Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung kann nur auf Nachweis erfolgen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen. Ergänzende Leistungen können nur nach expliziter vorheriger Beauftragung/Freigabe durch den AG auf Stunden- bzw. Tagessatzbasis abgerechnet werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind Sie als öffentlicher Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung verwenden Sie bitte ausschließlich den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg, den Sie zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> erreichen. Ihr Rechnungsdokument muss dazu im Standard Rechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) unsere Leitweg-ID 08-A5612-95 aufweisen.

## 2.5 Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Vertragsbestandteile werden kumulativ:

- die Ausschreibungsbedingungen aus diesen Verdingungsunterlagen,
- ggfls. nachgelagerte Bieterinformationen
- die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Bieters und
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW (Stand 2004).

Es gelten ausschließlich unsere AGB vom Juni 2004, die diesem Schreiben beiliegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert vereinbart wird.

Es gelten die **Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)** (siehe beiliegend).

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

### **3. Ausschreibungsbedingungen**

#### **3.1 Grundlagen**

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert für Leistungen nach § 106 GWB überschreitet. Es wird eine europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren gemäß § 119 GWB durchgeführt

Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten der NVBW, des Verkehrsministeriums sowie der anderen beteiligten Akteure (z.B. Kommunen, Vereine) Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Ebenso verpflichten sich die NVBW und das Verkehrsministerium alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

#### **3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote**

Das Angebot muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

**Montag, 17.10.2022, 12:00 Uhr**

in elektronischer Form bei der

**NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH - Vergabestelle**  
auf dem Portal von **DTVP** unter **www.dtv.de** mit angegebener Nummer eingereicht werden.

Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Öffnung erfolgt am selben Tag bei der NVBW. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Angebote werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbedingten Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert.

### 3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten diese Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das **Portal DTVP** darauf hinzuweisen.

Fragen zum Angebot müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum

**Dienstag, 11.10.2022, 12:00 Uhr**

auf dem Portal von **DTVP** unter **www.dtv.de** mit angegebener Nummer eingereicht werden.

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben. Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Webseite unterrichten.

### 3.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

#### 1. Preis:

##### 1.a Höhe der Stundensätze (nach Qualifikation)

**15%**

Bei Angabe verschiedener Stundensätze hat der Bieter einen gewichteten Mittelwert anzugeben. Dieser wird Vertragsbestandteil.

##### 1.b Höhe der pauschal angebotenen Arbeitspakete

**25%**

Die Preisbewertung erfolgt wie folgt: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält die halbe Punktzahl. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber oder darunterliegenden Preisen erhalten ebenfalls 0, bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

#### 2. Verständlichkeit und Plausibilität des Angebots

**15 %**

Dabei kommen folgende Bewertungskriterien zur Anwendung:

- Verständnis der Aufgabenstellung
- Verständlichkeit und Plausibilität des Vorgehens

- Inhaltliche Tiefe und Güte der Erläuterungen
- Bezugnahme des Angebots auf den ausgeschriebenen Bedarf

### **3. Qualität, Art und Umfang der angebotenen Leistung 25 %**

Dabei kommen folgende Bewertungskriterien zur Anwendung:

- Instrumente zur Steuerung und Organisation des Projekts und der Arbeitspakete
- Güte und Angemessenheit der angebotenen Leistung für die ausgeschriebene Aufgabe
- Qualität und Praktikabilität der Einbeziehung virtueller Arbeitsweisen
- Anteil und Angemessenheit der physischen Präsenz vor Ort
- Häufigkeit und Umfang von Abstimmungen mit Beteiligten und mit dem AG
- Berücksichtigung bestehender Prozesse und örtlicher Gegebenheiten
- Art und Umfang der Berichte und Präsentationen vor dem AG und Dritten

### **4. Eingebachte Fachkenntnisse und Verfügbarkeit des eingesetzten Personal 20 %**

Dabei kommen folgende Bewertungskriterien zur Anwendung:

- Angemessenheit des Umfangs des im Projekt eingesetzten Personals
- Qualifikation und einschlägige Referenzen des eingesetzten Personals
- Zuordnung der genannten Mitarbeitenden auf Arbeitspakete und Aufgaben im Projekt
- Umfang und Qualität der benannten Vertretungen für Projektleitung-/mitarbeitende
- Für die Projektleitung sollen mindestens zwei Referenzen, in denen sie/er für die Einführung und/oder Evaluation neuer (landesweiter/verbundübergreifender) Tarifprodukte verantwortlich war, genannt werden.
- Für jede im Projekt benannte Person sollen mindestens zwei einschlägige Referenzen hinsichtlich der Aufgaben im Projekt benannt werden.
- Durch die vorgesehenen Projektmitarbeitenden soll insgesamt die Beteiligung an zwei Projekten im Bereich (landesweite/verbundübergreifende) Tarife nachgewiesen werden.

### **3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge**

Nebenangebote sind nicht zulässig.

### **3.6 Erstattung von Aufwendungen**

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

### **3.7 Nachprüfung der Vergabe**

Zuständig für die Nachprüfung der Vergabe dieses Auftrags im Verfahren nach §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die Vergabekammer Baden-Württemberg, beim Regierungspräsidium Karlsruhe:

Vergabekammer Baden-Württemberg  
Durlacher Allee 100,  
76137 Karlsruhe  
Telefon: 0721/926-8730  
Telefax: 0721/926-3985

Etwaige Vergabeverstöße muss der Bieter gem. § 160 Abs. 3 GWB unverzüglich rügen. Ein Vergabenachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Mitteilung der Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer einzureichen.

## **4. Formale Anforderungen an die Angebote**

### **4.1 Abgabe in deutscher Sprache**

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Ausländische Schriften müssen neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

### **4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)**

Das Angebot muss folgenden Inhalt umfassen, dabei ist die nachfolgende Gliederung im Angebot einzuhalten:

#### **Teil 1:**

- Angebotsschreiben des Bieters mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) gemäß Anlage.
- Bestätigung der Bindefrist gemäß Anlage.
- Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Verdingungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden.
- Eine Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass er sich zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen verpflichtet.
- Eine Erklärung des Bieters, dass er mit Erhalt der vereinbarten Vergütung alle Urheberrechte aus der erbrachten Leistung und die Nutzungsrechte daran an die NVBW bzw. das Verkehrsministerium überträgt. Dazu ist beigefügte Erklärung zu unterzeichnen.
- Abgabe einer Mindestentgelterklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlage, ggf. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und von Subunternehmern.
- Angaben zur Bietergemeinschaft vergleiche Teil A Kapitel 5.4
- Angaben zu Subunternehmern vergleiche Teil A Kapitel 5.5

## **Teil 2: Nachweis der Eignung**

- Eigenerklärungen, wie im Einzelnen in Teil A Kapitel 5.1 bis 5.6 gefordert (beachte Anlage).
- Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, vgl. Teil A Kap. 5.2.
- Zu erbringende Nachweise über die Referenzen, vgl. Teil A Kap. 5.3.
- die den Auswahlkriterien (Kap. 3.4) entsprechende Erklärungen, Referenzen und Bestätigungen. Die Erfahrungen sind jeweils durch geeignete Referenzen nachzuweisen.
- Eventuelle Nachweise zur Eignungslleihe durch Subunternehmer.

## **Teil 3: Leistung**

- Der Bieter wird gebeten, ein **Angebot** abzugeben.
- **Erläuterungen zum Angebot:**  
Der Bieter soll die angebotene Leistung gemäß Teil B erläutern. Insbesondere soll deutlich werden, dass der Anbieter über umfangreiche Fachkenntnisse in den Bereichen (landesweite) Tarife, Rechtsberatung, Datenerhebung sowie Datenauswertung / Evaluation verfügt. Das Angebot soll außerdem deutlich auf die Leistungsbeschreibung und die dargestellte Situation in Baden-Württemberg Bezug nehmen. Dies beinhaltet die

Darstellung der Ausgangslage in eigenen Worten. Das Vorgehen und die Projektsteuerung sind durch einen Zeitplan darzustellen.

- **Kalkulationsblatt:** Die Verwendung des beigegeführten Kalkulationsblattes zur Darlegung des Angebots ist zwingend.

Die dargelegten Arbeitspakete sind Kalkulationsgrundlage, um die Leistungen der Bieter vergleichen zu können. Die Bieter tragen ihr Angebot daher bitte in das beigegeführte Kalkulationsblatt ein. Außerdem sind im Kalkulationsblatt die Kosten für optionale Zusatzleistungen einzutragen.

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners und der für die Projektleitung vorgesehenen Person (inkl. einer Übersicht über berufliche und fachliche Erfahrungen).
- Die Stunden- und Tagessätze des Bieters sind anzugeben.
- Alle Preise sind netto in Euro anzugeben.

#### **4.3 Vollständigkeit des Angebotes**

Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Summe der Einzelposten oder des Produktes von Mengenansatz und Einheitspreis, so sind die Einheitspreise und Einzelpositionen maßgebend.

#### **4.4 Bindefrist**

Die Bindefrist läuft bis 30.10.2022. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

#### **4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

## **5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung**

### **5.1 Ausschlussgründe**

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter gemäß Anlage erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann hierzu geeignete Nachweise nachfordern.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund eines der in Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden sind.

### **5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser den Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen. Falls durch einen Bieter kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind zwingend für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

### **5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit**

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit sind vom Bieter Referenzen und Nachweise über bisher erbrachte Leistungen vorzulegen. Diese sollen aufzeigen, dass der Bieter die Kompetenzen und Kapazitäten besitzt, um die ausgeschriebenen Beratungsleistungen anzubieten.

- a) Unternehmensbeschreibung mit den wichtigsten Kennzahlen (z.B. Anzahl der Mitarbeiter, Standorte, Aufgabenschwerpunkte),
- b) Referenzen über bisher erbrachte Leistungen, insbesondere über die Erstellung vergleichbarer Unterstützungsleistungen der letzten drei Jahre, mit Angabe der Auftraggeber und Inhalte.
- c) Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners und der für die Projektleitung vorgesehenen Person (inkl. einer Übersicht über den beruflichen Werdegang sowie berufliche und fachliche Erfahrungen),

- d) Angabe derjenigen Personen, die im Falle einer Beauftragung zum Einsatz vorgesehen sind (inkl. einer Übersicht über Qualifikationen und einschlägige fachliche Erfahrungen entsprechend der in Abschnitt 3.4 genannten Bewertungskriterien).
- e) Aus den im Angebot genannten Referenzen sollen die Kompetenzen in folgenden Bereichen ersichtlich werden:
- Organisation, Koordination und Moderation von Verhandlungs- und/oder Beteiligungsprozessen
  - Konzeption und Einführung neuer (landesweiter/verbundübergreifender) Tarifangebote
  - Kontakte zu Aufgabenträgern, Verkehrsverbänden und Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg.
  - Erstellung von Berechnungsmodulen, Durchführung von Berechnungen und Aufbereitung von Berechnungen für politische Entscheidungsprozesse
  - Konzeption, Koordination und Durchführung von Evaluationen und/oder Erfolgsmessungen sowie deren Aufbereitung für politische Entscheidungsprozesse
  - Erstellung und Prüfung von Unterlagen, wie zum Beispiel Anträgen
  - Fachliche Beratung im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens

#### **5.4 Bietergemeinschaften**

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Angebot beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

#### **5.5 Subunternehmer**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat daher in seinem Rahmenangebot Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen bzw. bekannt zu geben.

Die Beauftragung von Subunternehmer nach Zuschlagserteilung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren.

Unternehmen, die sich mehrfach – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

## **5.6 Nachweise**

Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Angebots nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Eignung nach Kapitel 5.1 bis 5.5 unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

## **Teil B: Leistungsbeschreibung**

### **6. Ausgangslage**

#### **6.1 Einführung**

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor strebt das Land Baden-Württemberg bis 2030 die Verdoppelung der Fahrgastzahlen im Öffentlichen Verkehr an. Zur Stärkung des ÖPNV in Baden-Württemberg sind neben einem verlässlichen Angebot (Stichwort „Mobilitätsgarantie“) günstige und attraktive Tarifprodukte von entscheidender Bedeutung.

Die Tariflandschaft im ÖPNV in Baden-Württemberg stellt sich aktuell als heterogen und für die oder den einzelnen Kunden als nur schwer überschaubar dar. Deshalb ergeben sich aus der Zivilgesellschaft und der Politik immer wieder Forderungen nach günstigen, einfachen und flexibel nutzbaren Tarifangeboten.

Aus diesen Gründen unterstützt das Land Baden-Württemberg die kommunalen Aufgabenträger mittels eines Förderprogramms bei der Einführung eines landesweit gültigen und einheitlich ausgestalteten Jugendtickets in Baden-Württemberg. Die Landes-Förderung des landesweiten Jugendtickets ist zunächst befristet bis zum 31.12.2025 und soll anschließend in eine gesetzliche Regelung übergehen.

Das landesweite Jugendticket leistet einen Beitrag zu einer dauerhaften und nachhaltigen Nachfragesteigerung im ÖPNV. Jugendliche, die heute noch nicht im Besitz eines Abos sind, können als neue ÖPNV-Kunden gewonnen werden. Es leistet weiterhin einen Beitrag zum Klimaschutz; denn Jugendliche werden für den öffentlichen Verkehr gewonnen, um ihn auch später als Verkehrsmittel der ersten Wahl zu sehen. Außerdem werden mit dem landesweiten Jugendticket Familien sowie junge Erwachsene in Ausbildung und Studium finanziell entlastet.

Zur Einführung, Umsetzung, Evaluation und Weiterentwicklung des landesweiten Jugendtickets in Baden-Württemberg benötigt das Verkehrsministerium fachliche Beratung und organisatorische Unterstützung. Diese Vergabeunterlagen enthalten die Anforderungen, die die Bieter bei der Abgabe eines Angebotes erfüllen müssen.

#### **6.2 Hintergrund**

Der grün-schwarze Koalitionsvertrag von 2021 umfasst eine Vielzahl von Zielen und Maßnahmen im Bereich Mobilität und Infrastruktur hin zu einer Mobilitätswende. Diese zielt auf die Erreichung der Klimaziele Baden-Württembergs und andererseits auf die wirtschaftliche Entwicklung und persönliche Freiheit und Flexibilität der Bürgerinnen und Bürger. Diese Ziele sollen durch die Einführung eines landesweiten Jugendtickets in Baden-

Württemberg weiter vorangetrieben und die Attraktivität des ÖPNV bei jungen Menschen erhöht werden.

### **6.3 Eckpunkte des landesweiten Jugendtickets in Baden-Württemberg**

Das Jugendticket basiert auf verschiedenen Eckpunkte, die bei der landesweiten Einführung als Rahmen dienen. Basis der Förderung ist ein Förderprogramm für das landesweite Jugendticket, welches auf den Pilotzeitraum bis zum 31.12.2025 befristet ist. Das landesweite Jugendticket soll dabei zum 01.03.2023 am Markt eingeführt werden. Nach Auslaufen des Förderprogramms soll die Förderung im Rahmen einer gesetzlichen Regelung fortgeführt werden. Die genauen Eckpunkte und weitere Informationen können aus der Anlage 2 entnommen werden.

## **7. Arbeitspakete**

Folgender Auftrag untergliedert nach Arbeitspaketen (AP) wird vergeben. Alle Arbeitsschritte sind in enger Abstimmung mit dem AG und dem Verkehrsministerium durchzuführen.

### **AP 1: Projektorganisation (Projektbeginn - Projektende)**

Der Auftragnehmer verantwortet geeignete Mittel zur Projektsteuerung, überwacht und bewertet regelmäßig die Zielverfolgung der einzelnen Aufgabenpakete und richtet geeignete Besprechungs- und Kommunikationspfade zur Abstimmung zwischen Auftragnehmer, Ministerium für Verkehr und ggf. weiteren Beteiligten ein, um so einen Informationsfluss zu gewährleisten. Dies umfasst Präsenztermine wie auch Kommunikation auf Distanz durch Telefon oder neue Medien. Für zusätzliche, im Vorfeld nicht absehbare Termine behält sich der AG vor, diese nach Tagessätzen abzurufen. Hierzu sind im Kalkulationsblatt (siehe Anlage 1) die Tagessätze gesondert auszuweisen.

Der Auftragnehmer protokolliert die Ergebnisse der Besprechungen und ist für die Nachverfolgung von Ergebnissen, beispielsweise durch Führen einer Offene-Punkte-Liste (OPL) verantwortlich.

Die durch den Bieter als am geeignetsten eingestufte Vorgehensweise sowie die Anzahl berücksichtigter Präsenz- und sonstiger Termine ist im Angebot mit den notwendigen Abläufen und Instrumenten zu skizzieren und in passender Weise mit **Festpreisen** zu versehen.

Ergebnis:

- Es liegt eine mit dem VM abgestimmte Zeit-, Ressourcen- und Zielerreichungs-Planung vor.
- Es bestehen mit dem VM abgestimmte Prozesse zur Steuerung der Arbeitspakete und zur Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Zeitpläne.

- Das Ministerium für Verkehr erhält in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf auch kurzfristig Informationen zum Projektstand und der Umsetzung der einzelnen Arbeitspakete.
- Es finden regelmäßige Präsenztermine, telefonische Termine sowie zusätzlich einzelfallbezogene Abstimmungen, auch kurzfristiger Art, statt.
- Es liegen zu allen Terminen zeitnah Protokolle vor.
- Für das ganze Projekt wird eine aktuelle Offene-Punkte-Liste (OPL) geführt.

## **AP 2: Beratung, fachliche Begleitung und Unterstützung des Verkehrsministeriums (Projektbeginn - Projektende)**

Die Einführung, Durchführung, Evaluation und Erfolgsmessung des landesweiten Jugendtickets ist verbunden mit einer Vielzahl rechtlicher, tariflicher, mathematischer und technisch-vertrieblicher Fragestellungen. Diese erfordern teils tiefgehendes Expertenwissen. Dieses Aufgabenpaket umfasst die Beratung des Verkehrsministeriums zu allen mit dem landesweiten Jugendticket und den diesbezüglichen Berechnungen verbundenen Fragestellungen im Rahmen des Projekts und die Unterstützung bei der Abwicklung der Förderung. Dies beinhaltet schriftliche Stellungnahmen, bilaterale Abstimmungen sowie die Begleitung von Terminen und die Vorstellung von Sachverhalten vor Dritten. Die Begleitung von Gremien und die dabei anfallende Beratung und fachliche Unterstützung wird im Folgenden Arbeitspaket (siehe AP 3) gesondert betrachtet. Beratungsleistungen, welche in Rahmen der anderen Arbeitspakete angefordert sind, sind im jeweiligen Arbeitspaket abzurechnen und ggf. in dessen Festpreis einzukalkulieren

Dieses Arbeitspaket ist mit **Preisen nach Aufwand (Tagessatz)** zu versehen. In diesem Arbeitspaket werden maximal Aufgaben im Umfang von 150.000 EUR beauftragt.

Ergebnis:

- Das Verkehrsministerium ist fachlich in folgenden Bereichen beraten:
  - o Recht (Tarifrecht, Zuwendungsrecht, ÖPNVG),
  - o Tarifbildung,
  - o Modellierung/Berechnung (Zuschussentwicklung aufgrund allgemeiner Preisentwicklung, Nachfrageentwicklung, Verkaufspreis-Entwicklung sowie weitere Parameter),
  - o Technik & Vertrieb (vertriebliche Umsetzung, E-Ticketing).

## **AP 3: Gremienbegleitung (Projektbeginn – Erstes Quartal 2024)**

Im Zuge der operativen Umsetzung des landesweiten Jugendtickets wurde durch die Fachgruppe Verbünde in der VDV-Landesgruppe Baden-Württemberg vier Arbeitsgruppen (AG) eingerichtet, in welchen die Abstimmung und Koordination von relevanten Themen- und Fragestellungen zwischen Land, kommunalen Aufgabenträgern und Verkehrsverbänden

erfolgt. Federführung und Koordination dieser Arbeitsgruppen liegt bei den Verkehrsverbänden, das Land entsendet in jede AG Vertreter\*innen. Die Gremien finden voraussichtlich zu zwei Dritteln virtuell und zu einem Drittel in Präsenz statt. Der Auftragnehmer soll das VM regelmäßig zu AG-Sitzungen begleiten und bei Bedarf das VM in Gremiensitzungen vertreten. Die Themen der zu begleitenden AGs sind Vertrieb/Kontrolle, Tarifbestimmungen/FAQ sowie Semesterticket/Solidarbeitrag. Eine vierte AG zum Thema Kommunikation/Marketing findet ohne Begleitung der Fachberatung statt. Der Auftragnehmer soll das VM hierbei fachlich und strategisch beraten und die VM-seitige Vor- sowie Nachbereitung der Sitzungen übernehmen.

Der Bieter soll in seinem Angebot von durchschnittlich einer AG-Sitzung pro Monat ausgehen. Die durch den Bieter als am geeignetsten eingestufte Vorgehensweise zur Vor- und Nachbereitung ist im Angebot mit den notwendigen Abläufen und Instrumenten zu skizzieren und in passender Weise mit **Festpreisen** zu versehen.

Ergebnis:

- Das VM wird bei durchschnittlich einer Sitzung pro Monat begleitet.
- Das VM erhält inhaltliche und strategische Beratung zu den in den Sitzungen relevanten Themen- und Fragestellungen.
- Es findet für die Sitzung notwendige Korrespondenz mit den Gremienmitgliedern statt (telefonisch und in Textform).
- Die Sitzungen werden in Kooperation und Absprache mit dem VM vor- und nachbereitet.

#### **AP 4: Erstellung eines Berechnungsmoduls und Aktualisierung von Berechnungen (Projektbeginn – Projektende)**

Der Auftragnehmer erstellt ein Berechnungsmodul, welches für fortlaufende Berechnungen des Zuschussbedarfs des landesweiten Jugendtickets, zur Evaluation sowie zur Erfolgsmessung genutzt wird. Dieses Berechnungsmodul soll auf Basis, der schon bestehenden Daten des Ministeriums für Verkehr aufbauen und kann an Hand dieser weiterentwickelt und angepasst werden. Aktuelle Daten und Zahlen werden von den kommunalen Aufgabenträgern geliefert und müssen in das Berechnungsmodul eingearbeitet werden, um die Wirkung des Jugendtickets erheben zu können.

In Absprache mit dem Verkehrsministerium werden die zu berechnenden Aspekte sowie die Darstellung in Reportings festgelegt. Dazu zählen unter anderem:

1. Überprüfung und Berechnung der Zuschüsse
2. Spitzabrechnung
3. Einarbeitung aktueller Daten und Zahlen für stetig aktualisierte Prognosen
4. Erstellung eines Abrechnungsmoduls

Des Weiteren soll der Auftragnehmer im Angebot deutlich machen, welche zusätzlichen Berechnungen er aufgrund bestehender Aspekte oder in Bezug auf die Evaluation und Erfolgskontrolle für sinnvoll hält.

Die aktualisierten Berechnungen sollen mindestens zu den im Arbeitspaket Evaluation (siehe AP 5) festgelegten Fristen (E01 bis E05) vorgelegt werden. Zusätzlich sollen zu 4 weiteren Zeitpunkten, welche mit dem Auftraggeber abgesprochen werden, weitere aktualisierte Berechnungen vorgelegt werden.

Im Angebot ist die durch den Bieter als am besten passende Vorgehensweise mit den notwendigen Abläufen, Zeitpunkten und Instrumenten zu skizzieren und in geeigneter Weise mit **Festpreisen** zu versehen.

Ergebnis:

- Ein Berechnungsmodul liegt vor.
- Regelmäßige Aktualisierungen zur Berechnung des Zuschussbedarfs aufgrund sich real oder prognostiziert verändernder Randbedingungen mit Auswertungen auch für einzelne Aufgabenträger, Verkehrsverbünde oder Nutzergruppen sind möglich.
- 9 Aktualisierungen inkl. aussagekräftiger Reportings werden umgesetzt

#### **AP 5: Evaluation (01/2023 – Projektende)**

Die Evaluation des landesweiten Jugendtickets dient dazu, die erstellten Prognosen hinsichtlich der Einnahme- und Nachfrageentwicklung sowie weiterer zuschussrelevanter Faktoren zu überprüfen, zu bewerten sowie daraus Ableitungen für die zukünftige Weiterentwicklung des Tickets vorzuschlagen. Sie wird gemeinsam mit den kommunalen Aufgabenträgern und Verbänden entwickelt. Die Evaluation soll auf das in AP 4 zu erstellende Berechnungsmodul und die in AP 4 zu erstellenden Reportings aufsetzen. Der Bieter entwirft im Angebot ein Konzept zum Aufbau, Durchführung und Informationsgehalt der Evaluation. Geplant sind dabei mindestens die folgenden Evaluationsschritte:

- **E01:** Im ersten Schritt soll bis zum 15.06.2023 ein erster Kurzbericht über die ersten drei Monate des Jugendtickets erstellt werden. Dieser Bericht soll informieren über:
  - o die Einführung des Jugendtickets
  - o Zahl der teilnehmenden Verbände
  - o Zahl der verkauften Tickets
  - o bis dahin erreichte Zuwachsraten
  - o erste Reaktionen der Ticketinhaber\*innen
- **E02:** Im zweiten Schritt soll bis zum 30.11.2023 ein Zwischenbericht über die ersten sieben Monate (01.03.2023 – 30.09.2023) erstellt werden. Dieser dient einer ersten Übersicht über die Nachfrageentwicklung insgesamt sowie bezogen auf die nutzungsberechtigten Gruppen. Dieser Evaluationsschritt dient einer ersten Vorab-Bewertung der zu Beginn des Förderprogramms erstellten Prognosen sowie einer ersten Bewertung des Erfolgs des Tickets bei den Zielgruppen. Insofern sollen aus

dieser ersten Evaluation inhaltliche und methodische Ableitungen sowohl für die Durchführung der weiteren Evaluationsschritte (AP 4) also auch für die Erfolgsmessung des landesweiten Jugendtickets (AP 5) erfolgen. Der AN entwirft ein Konzept zum Aufbau, Durchführung und Informationsgehalt des ersten Evaluationsschrittes.

- **E03:** Im dritten Schritt soll ab März 2024 eine Evaluation des landesweiten Jugendtickets auf Grundlage der Daten des Zeitraums 01.03.2023 bis 29.02.2024 erfolgen. Diese Evaluation wurde zwischen den Zuschussgebern des Förderprogramms zum landesweiten Jugendticket vereinbart um aus den Ergebnissen Ableitungen für den verbleibenden Förderzeitraum bis Ende 2025 machen zu können. Dies beinhaltet auch die Frage nach möglichen, vom Land zu Beginn des Förderprogramms zunächst nicht vorgesehenen aber je nach Preis- und Nachfrageentwicklung ggf. doch erforderlichen Anpassungen des Verkaufspreises des Tickets. Evaluiert werden sollen mindestens:
  - o Mittelverwendung / allgemeiner Finanzierungs-/ Zuschussbedarf
  - o Verkaufsstatistik, inkl. Absatzmenge und Umsatz-Verschiebungen zwischen unterschiedlichen Ticketarten
  - o Ticketpreis
  - o Nutzergruppen
  - o Inanspruchnahme der landesweiten Gültigkeit

Hierfür ist ein Evaluationskonzept zu erstellen, das möglichst auf Basis vorhandener Erhebungsdaten und mit nur geringem zusätzlichem Aufwand die Auswertung der o.g. Aspekte ermöglicht.

- **E04:** Im vierten Schritt wird die Evaluation in einem halbjährlichen Turnus jeweils auf Basis der zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten fortgeschrieben und aktualisiert. Diese dient der laufenden Überprüfung des Zuschussbedarfs sowie der Vorbereitung des Evaluationsschrittes E05.
- **E05:** Im fünften Schritt werden die Erfahrungen während der Pilotphase des landesweiten Jugendtickets, mit Blick auf die geplante Überführung des landesweiten Jugendtickets in eine gesetzliche Regelung evaluiert.
- **E06:** Nach Ende der Pilotphase des landesweiten Jugendtickets soll im sechsten Schritt der gesamte Zeitraum bis Ende 2025 abschließend evaluiert werden.

Im Angebot ist die durch den Bieter als am besten passende Vorgehensweise mit den notwendigen Abläufen, Zeitpunkten und Instrumenten, insbesondere mit ersten Vorschlägen zur wirtschaftlichen Ausgestaltung des Evaluationskonzeptes, zu skizzieren und in geeigneter Weise mit **Festpreisen** zu versehen.

Ergebnis:

- E01: Bis zum 15.06.2023 liegt ein Kurzbericht über die ersten drei Monate des landesweiten Jugendtickets vor.

- E02:
  - o Bis zum 30.11.2023 liegt ein Zwischenbericht über die bis dahin aktuellen Zahlen des landesweiten Jugendtickets vor.
  - o Inhaltliche und methodische Ableitungen für die Durchführung der weiteren Evaluationsschritte (AP 4) sowie die Erfolgsmessung des landesweiten Jugendtickets (AP 5) wurden getroffen.
  - o Ein Konzept zum Aufbau, Durchführung und Informationsgehalt des ersten Evaluationsschrittes liegt vor.
- Ein Evaluationskonzept wird vorgelegt.
- E03:
  - o Eine Evaluation, des Zeitraums 01.03.2023 bis 29.02.2024 sowie – sofern bereits verfügbar – den Monaten danach, liegt vor.
  - o Ableitungen bzw. Erkenntnisse für mögliche Anpassungen wurden getroffen.
- E04: Zum 01.09.2024 liegt eine aktualisierte Evaluation vor.
- E05: Zum 28.02.2025 liegt eine Evaluation im Hinblick auf die Überführung in eine gesetzliche Regelung vor.
- E06: Zum 01.06.2026 liegt eine Abschlussevaluation der Pilotphase des landesweiten Jugendtickets vor.

#### **AP 6: Erfolgsmessung (09/2023 – Projektende)**

Während die in AP 5 vorgesehene Evaluation des landesweiten Jugendtickets in erster Linie dazu gedacht ist, die Nachfrage-, Kosten- und Zuschussentwicklung zu evaluieren, dient AP 6 dazu den Erfolg des Jugendtickets im Hinblick auf die im Abschnitt 6 genannten übergeordneten Ziele des Landes während der Laufzeit des Pilot-Förderprogramms zu messen. Wesentliche Ziele sind dabei neben der bei der Evaluation ermittelten Nachfrage- und Zuschussentwicklung, die Auswirkungen des landesweiten Jugendtickets auf das Mobilitätsverhalten Jugendlicher, die Kundenzufriedenheit sowie die Erfolgsmessung bei der Erreichung der Klimaziele des Landes. Um diese Ziele zu ermitteln, soll die Erfolgsmessung in mehrere Teile gegliedert werden. Wichtig dabei ist, dass bei der Erfolgsmessung auch auf die Daten und Zahlen der Evaluationen in AP 5 zurückgegriffen werden. Eine weitere Anforderung ist deshalb die Abstimmung und zeitliche Synchronisation der Abläufe zwischen Evaluation und Erfolgsmessung.

Es soll in eine laufende und abschließende Erfolgsmessung untergliedert werden:

- Die laufende Erfolgsmessung soll im September 2023 starten und zeitgleich mit den Evaluationsschritten E03, E04 und E05 laufen. Die in der Evaluation erhobenen Daten und Zahlen sollen dazu dienen den Erfolg des landesweiten Jugendtickets zu messen. Hierfür sollen die oben genannten Ziele und die Erreichung dieser geprüft werden. Der Auftragnehmer muss Fragestellung und Erhebungskonzept vor Beginn der

Erfolgsmessung mit dem Verkehrsministerium absprechen und soll hierbei eigene Vorschläge einbringen.

- In der abschließenden Erfolgsmessung soll der gesamte Erfolg des landesweiten Jugendtickets von Projektstart (01.03.2023) bis Projektende (31.12.2025) gemessen werden. Hierzu soll auf Struktur und Fragestellungen der laufenden Erfolgsmessungen zurückgegriffen werden.

Im Angebot ist die durch den Bieter als am besten passende Vorgehensweise bzw. Konzept mit den notwendigen Abläufen, Zeitpunkten und Instrumenten zu skizzieren und in geeigneter Weise mit **Festpreisen** zu versehen.

Ergebnis:

- Laufende Erfolgsmessung: Dem Verkehrsministerium werden laufende Erfolgsmessungen zu den in AP 5 genannten Zielen vorgelegt.
- Abschließende Erfolgsmessung: Ein Abschlussbericht über den gesamten Erfolg des landesweiten Jugendtickets wurde erstellt.

#### **AP 7: Erstellung und Aktualisierung von Unterlagen (Projektbeginn bis Projektende)**

Der Auftragnehmer unterstützt das Verkehrsministerium bei der Umsetzung des landesweiten Jugendtickets, indem Unterlagen erstellt und aktualisiert werden. Dabei sind gegebenenfalls die Antragsunterlagen und Muster-Bescheide zu aktualisieren. Weiterhin soll der Auftragnehmer Unterlagen zum Verwendungsnachweis und zur Antragsprüfung erstellen. Darüber hinaus sollen ab 2025 Antrags-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsunterlagen für eine mögliche Folgefinanzierung ab 2026 erstellt werden. Zusätzliche Unterlagen können in Absprache mit dem Verkehrsministerium ergänzt werden.

Dieses Arbeitspaket ist mit **Preisen nach Aufwand (Tagessatz)** zu versehen. In diesem Arbeitspaket werden maximal Aufgaben im Umfang von 50.000 EUR beauftragt.

Ergebnis:

- Bestehende Unterlagen werden aktualisiert (Antragsunterlagen, Muster-Bescheide, etc.).
- Unterlagen werden erstellt (ab 2025 Antrags-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsunterlagen für eine mögliche Folgefinanzierung ab 2026).

#### **AP 8: Prüfung von Anträgen und Verwendungsnachweisen (Projektbeginn – Projektende)**

Um die Fördermittel für die Einführung des landesweiten Jugendtickets zu erhalten, müssen die kommunalen Aufgabenträger und Verbände Anträge stellen. Bei der Prüfung dieser Anträge soll der Auftragnehmer das Verkehrsministerium unterstützen. Die Einzelanträge oder gebündelten Anträge sowie die Verwendungsnachweise müssen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und Unklarheiten mit den Antragstellern geklärt werden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Prüfvermerk zu dokumentieren und für jeden Prüfvorgang ein an

den Antragsvorgang angepasster Bewilligungsbescheid-Entwurf auf Basis eines vom Auftraggeber vorgegebenen Muster-Bescheides zu erstellen.

Im Angebot ist die durch den Bieter als am besten passende Vorgehensweise mit den notwendigen Abläufen, Zeitpunkten und Instrumenten zu skizzieren und in geeigneter Weise mit **Festpreisen** pro Antragsvorgang (inkl. Antrag und Verwendungsnachweise) zu versehen. Grundlage für diesen Antragsvorgang und den genannten Festpreis ist das im Förderprogramm (Anlage 2) skizzierte Verfahren mit vorläufigen Anträgen, jahresweisen Zwischenverwendungsnachweisen und Schlussverwendungsnachweis. Neben einem **Festpreis** pro Antragsvorgang ist ein Festpreis zur Prüfung von Änderungsanträgen pro Antragsvorgang anzugeben.

Ergebnis:

- Eingehende Anträge im kompletten Förderzeitraum wurden geprüft.
- Eingehende Verwendungsnachweise (Zwischenverwendungs- und Schlussverwendungsnachweise) im kompletten Förderzeitraum wurden geprüft.
- Eingehende Änderungsanträge im kompletten Förderzeitraum wurden geprüft.

#### **AP 9: Überführung der Förderung in einen gesetzlichen Rahmen (01/2024 – Projektende)**

Nach Abschluss des Förderprogramms zur Einführung des landesweiten Jugendtickets soll die Förderung ab 01.01.2026 im Rahmen einer gesetzlichen Lösung fortgeführt werden. Der Auftragnehmer soll das Verkehrsministerium beim Prozess des Gesetzgebungsverfahrens inhaltlich und organisatorisch unterstützen. Dies umfasst die rechtliche Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von Gesetzestexten und nachgelagerten Rechtsnormen, die Einbeziehung der Ergebnisse aus den Evaluationen und Erfolgsmessungen sowie die strukturierte Auswertung der Rückmeldungen Dritter im Anhörungsverfahren zur Berücksichtigung in der gesetzlichen Regelung.

Im Angebot ist die durch den Bieter als am besten passende Vorgehensweise mit den notwendigen Abläufen, Zeitpunkten und Instrumenten zu skizzieren und in geeigneter Weise mit **Festpreisen** zu versehen.

Ergebnis:

- Das Verkehrsministerium ist in Bezug auf die rechtlichen Aspekte und Hindernisse bei einer Überführung des Förderprogramms in einen Rechtsrahmen zu beraten.
- Erarbeitung eines Entwurfs für einen Gesetzestext sowie nachgelagerte Rechtsnormen.
- Strukturierte Auswertung von Rückmeldungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens
- Vorlage eines auf Basis der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Vorgaben des VM weiter entwickelten abstimmungsreifen Entwurfs für einen Gesetzestext.

## **Anlagen**

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Kalkulationsblatt<br>(siehe gesondert)   |
| Anlage 2 | Nutzungserklärung<br>(siehe gesondert)   |
| Anlage 3 | Besondere Vertragsbedingungen und Muster für Tariftreueerklärung<br>(siehe gesondert bei Vordrucken)                     |
| Anlage 4 | Vordruck für Erklärungen in Vergabeverfahren<br>(Kapitel 4.2 Teil 1 und Kapitel 5.1)<br>(siehe gesondert bei Vordrucken) |
| Anlage 5 | Förderprogramm Landesweites Jugendticket   |
| Anlage 6 | Anträge (Einzelantrag, gebündelter Antrag, Antrag Vorabzug<br>verbundinterner SPNV)                                      |